



CAJ/38/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 2. Februar 1998

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Achtunddreißigste Tagung**  
**Genf, 2. April 1998**

**BENUTZUNG DER SORTENBEZEICHNUNGEN**

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Artikel 20 Absätze 7 und 8 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (der im wesentlichen mit Artikel 13 Absätze 7 und 8 der Akte von 1978 identisch ist) sieht folgendes vor:

“(7) [*Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung*] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

“(8) [*Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben*] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.”

2. Die obigen Bestimmungen sowie andere Bestimmungen in Artikel 20 der Akte von 1991 sollen gewährleisten, daß Vermehrungsmaterial, wann immer dieses in den Handel gebracht wird, durch eine Gattungsbezeichnung gekennzeichnet wird, die nach Möglichkeit in allen Verbandsstaaten der UPOV gleich sein sollte. Artikel 20 Absatz 8 erkennt indessen das Bestreben der Züchter und Händler an, ein Warenzeichen in bezug auf das von ihnen in den Handel gebrachte Vermehrungsmaterial geschützter Sorten benutzen zu können.

3. Es besteht eine durchaus annehmbare und normale Spannung zwischen dem öffentlichen Interesse, die Benutzung einer Gattungsbezeichnung zu fordern, die ein Erzeugnis eindeutig identifiziert, und dem Interesse des Händlers, die Unterscheidung der von ihm feilgehaltenen Waren von anderen Waren derselben Art anzustreben. Die Bestimmungen von Artikel 20 Absätze 7 und 8 der Akte von 1991 sollen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen konkurrierenden Interessen herstellen.

4. Die dem Verbandsbüro zur Verfügung stehenden Informationen deuten an, daß das Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse an einer eindeutigen Gattungsidentität für Material einer Sorte und dem privaten Interesse des Händlers an einer einzigartigen Identität für sein Erzeugnis in bestimmten Sektoren, insbesondere im Handel mit Zierpflanzen, zum Nachteil der Gattungsidentität untergraben wird. Es herrscht die Ansicht:

a) daß in einzelnen Ländern möglicherweise eine beträchtliche Zahl von Transaktionen ohne jeglichen Hinweis auf die Sortenbezeichnung stattfindet;

b) daß sich die Züchter selbst zwar der Rolle der Sortenbezeichnungen durchaus bewußt sein mögen, daß dies indessen in geringerem Maße für andere an den Produktions- und Absatzwegen Beteiligte zutrifft.

5. Das Verbandsbüro stellte fest, daß in einzelnen technischen Kreisen und in einigen im wesentlichen technischen Dokumenten ein Trend vorhanden ist, die Sorten vielmehr nach dem ihnen (zur Zeit) beigefügten Warenzeichen als nach der Sortenbezeichnung zu identifizieren, und dies selbst bei Institutionen, die für die DUS-Prüfung oder die Erteilung des Schutzes zuständig sind. Wird zugelassen, daß das System der Sortenbezeichnungen nicht mehr verwendet wird und in der Praxis durch ein System ersetzt wird, das lediglich die Benutzung von Warenzeichen oder Handelsnamen beinhaltet, werden die Sorten in verschiedenen Ländern unter unterschiedlichen Bezeichnungen bekannt sein. In einzelnen Fällen könnte dasselbe Warenzeichen oder derselbe Handelsname für verschiedene Sorten verwendet werden. Nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Wissenschaftler wird dadurch allgemeine Verwirrung bezüglich der Sortenidentität verursacht. Außerdem werden auch die Interessen der Züchter in Mitleidenschaft gezogen, da es schwieriger sein wird, Rechtsverletzungen festzustellen.

6. Die Frage der Sortenbezeichnungen und ihrer Beziehung zu den Warenzeichen und Handelsnamen wurde vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsendreißigsten Tagung im Oktober 1996 aufgrund der Absätze 11 bis 14 des Dokuments CAJ/36/3 erörtert. Der Ausschuß teilte die in Absatz 14 des besagten Dokuments geäußerte Ansicht des Verbandsbüros, die folgendermaßen lautet:

“14. Möglicherweise gibt es keine vollständig zufriedenstellende Lösung für die durch die Warenzeichen und Handelsnamen gestiftete Verwirrung, und man sollte sich vielleicht darauf beschränken, die vom Übereinkommen auferlegte Verpflichtung zu bekräftigen, beim gewerbsmäßigen Vertrieb die Sortenbezeichnung zu benutzen, und die Personen, die an der Bewertung der Sorten beteiligt sind, sowie die Autoren von Artikeln dazu zu veranlassen, gegebenenfalls die Sortenbezeichnung und das Warenzeichen zugleich zu verwenden.”

7. Die Zahl der Verbandsstaaten der UPOV, die vertraglich verpflichtet werden, die in Artikel 20 der Akte von 1991 verankerten Vorschriften der Sortenkennzeichnung einzuhalten,

hat sich in jüngster Zeit erhöht und dürfte in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Die Sortenbezeichnungsvorschriften der UPOV werden somit künftig die globale Rechtsgrundlage für die Namensgebung in bezug auf zahlreiche, möglicherweise die meisten, Sorten von Kulturpflanzen bereitstellen können und die auf rein freiwilligen Regeln, die von Land zu Land äußerst unterschiedlich sind, beruhenden Gepflogenheiten ersetzen. Es wäre bedauerlich, wenn das recht gut etablierte UPOV-System durch Nachlässigkeit seitens der UPOV und ihrer Verbandsstaaten geschwächt würde.

8. Das Verbandsbüro bemüht sich nach Möglichkeit, die Sortenbezeichnungsvorschriften des UPOV-Übereinkommens zu fördern, da diese mit einer klaren Auffassung davon verbunden sind, was eine Pflanzensorte ausmacht. In diesem Zusammenhang wurden Kontakte mit Mitgliedern der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der biologischen Wissenschaften aufgenommen, und die UPOV wurde eingeladen, Referenten über das Thema der Sortenkennzeichnung zum Dritten Internationalen Symposium über die Taxonomie von Kulturpflanzen vom 20. bis 26. Juli 1998 in Edinburgh (Großbritannien) und zum XVI. Internationalen Botanischen Kongreß vom 1. bis 7. August 1999 in St. Louis (Missouri, Vereinigte Staaten von Amerika) zu entsenden. Eine Reihe von Sachverständigen auf dem Gebiet der Pflanzennomenklatur würdigten die Rolle der UPOV im Zusammenhang mit den Sortenbezeichnungen und gaben ihrem Wunsch Ausdruck, daß das System eingehalten werden möge. Sie bedauerten insbesondere die Trends, daß eine Sorte im einen Land unter einem Namen und im anderen unter einem anderen Namen bekannt sei. Das Verbandsbüro ist bereit, zusätzliche Förderungsmaßnahmen zu treffen, um die Kennzeichnungsvorschriften des UPOV-Übereinkommens besser bekannt zu machen und zugleich das vom Übereinkommen errichtete Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen der Händler zu wahren.

9. Es wäre indessen zwecklos, daß das Verbandsbüro Bemühungen unternimmt, um den Begriff einer eindeutigen Gattungsidentität für Pflanzensorten zu fördern und zu verfechten, wenn die Verbandsstaaten nicht dasselbe Ziel verfolgten und bei der Verwirklichung dieses Ziels nicht selbst mittels einer angemessenen Tätigkeit auf nationaler Ebene aktiv würden. Eine angemessene Tätigkeit könnte die Überwachung der Gepflogenheiten der Händler, die Erläuterung der Rolle der Gattungsidentität von Sorten für ein breiteres Publikum, die Warnung jener, die die Kennzeichnungsvorschriften verletzen, und als letzte Maßnahme deren strafrechtliche Verfolgung sein. Im Zusammenhang mit diesen vorgeschlagenen Tätigkeiten könnte sehr wohl eine Mitwirkung der Züchter und Handelsorganisationen zustande kommen, insbesondere wenn die Vorteile dieser Tätigkeiten aus der Sicht der Durchsetzung des Züchterrechts erkannt werden.

10. Da das Interesse an einem harmonisierten System der Gattungskennzeichnung von Sorten international ist, wird vorgeschlagen, daß der Ausschuß selbst die Situation überwachen sollte, indem er die Verbandsstaaten um einen jährlichen Bericht über die Bemühungen bei der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens über die Gattungsbezeichnung ersucht.

*11. Der Ausschuß wird gebeten, sich zu den in den Absätzen 9 und 10 erläuterten Vorschlägen zu äußern.*

[Ende des Dokuments]